

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet  
„Hotel Waldbahnhof Sauerland“ in Verbindung mit der  
92. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Brilon**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald  
Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ in Verbindung mit der  
92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon**

Auftraggeber:

Waldbahnhof Sauerland Brilon – Willingen GmbH & Co. KG  
Möhnestraße 54  
59929 Brilon

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1957

Warstein-Hirschberg, April 2021



## Inhaltsverzeichnis

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>11</b>
<b>5.0</b>	<b>Ermittlung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>13</b>
<b>6.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>15</b>
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	15
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	15
6.2.1	Ortsbegehung.....	16
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in .....	
	Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	17
6.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	23
6.2.4	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	23
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	26
6.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten .....	26
6.3.2	Planungsrelevante Arten .....	27
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	28
6.3.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	29
<b>7.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>31</b>

### Quellenverzeichnis



## Veranlassung und Aufgabenstellung

### 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zur parallelen Aufstellung der 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, „Waldbahnhof“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Brilon-Wald Nr. 3, Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Hotelneubaus „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ ergänzend zum Waldbahnhof Sauerland (historisches Empfangs-, Restaurant- und Hotelgebäude). Hier ist zunächst eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplans erforderlich. Der für das Vorhaben vorgesehene Änderungsbereich ist als Fläche für Bahnanlagen und Bahnhof dargestellt und soll im Zuge der 92. Änderung des Flächennutzungsplans teilweise in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ gemäß § 11 BauNVO umgewandelt werden. Die Parzelle des Flurstücks 253 mit dem historischen Bahnhofsgebäude bleibt Fläche für Bahnanlagen und Bahnhof. Die bahnspezifische Nutzung darf durch die Nutzungen im Sondergebiet nur ergänzt und nicht beeinträchtigt werden.

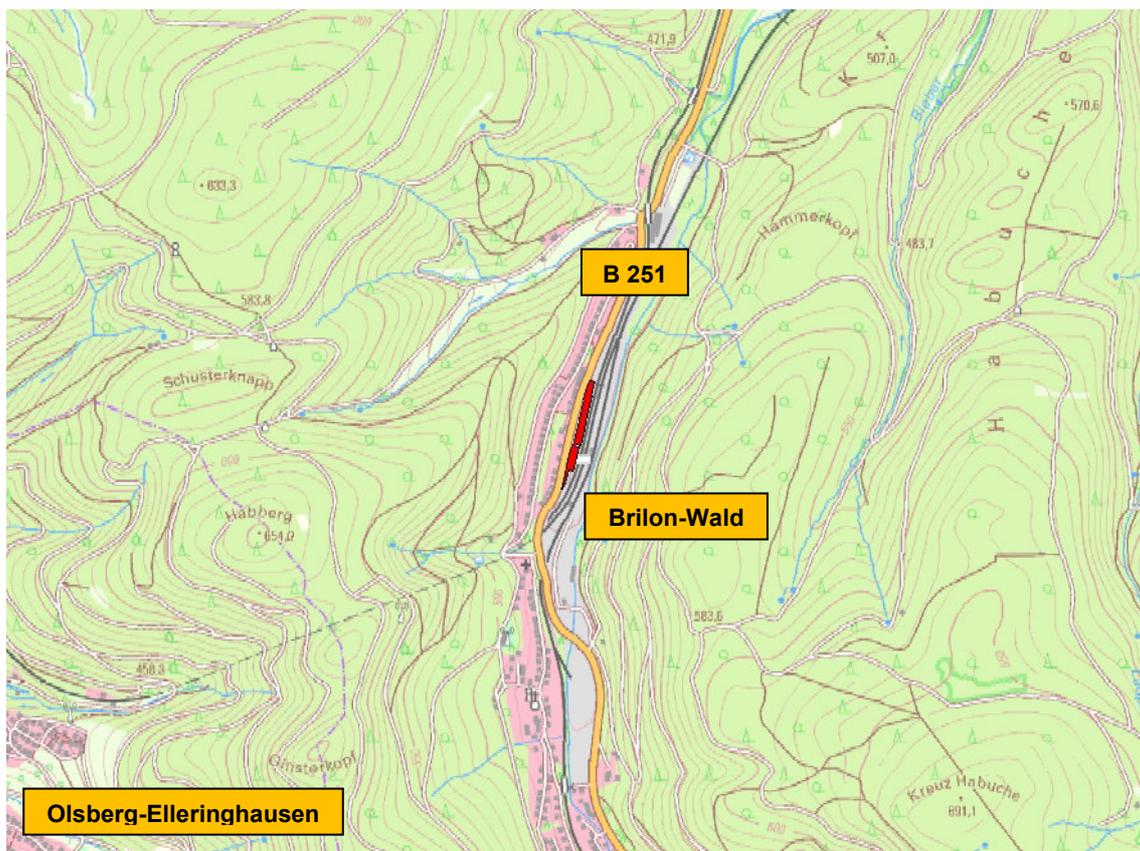


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

### **Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

## Rechtlicher Rahmen und Methodik

---

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 5. August 2020.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

#### **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Brilon, Flur 71 die Flurstücke 253, 258, 263, 265, 261, 262 und 264, insgesamt 0,73 ha groß sowie die bahneigene Parzelle 231.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 266 in der Flur 71, Gemarkung Brilon
- Im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 260 (Gleisanlagen der DB) in der Flur 71, Gemarkung Brilon
- im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 251 (Korbacher Straße) in der Flur 71, Gemarkung Brilon

#### **Flächennutzungsplan**

Im Rahmen der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ist teilweise eine Änderung der Darstellung von „Fläche für Bahnanlagen und Bahnhof“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ vorgesehen. Die Parzelle des Flurstücks 253 mit dem historischen Bahnhofsgebäude bleibt Fläche für Bahnanlagen und Bahnhof. Die bahnspezifische Nutzung darf durch die Nutzungen im Sondergebiet nur ergänzt und nicht beeinträchtigt werden.

#### **Bebauungsplan**

##### Art der baulichen Nutzung

„Das Plangebiet wird als Sondergebiet dargestellt. Das Sondergebiet lässt sich aus den im Parallelverfahren zu ändernden Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln.“

Im Sondergebiet sind zulässig:

- Betriebe des Hotel- und Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Gaststätten,
- Räume für Konferenz-, Tagungs- und Seminarbetrieb,
- Anlagen für betriebsbezogene Verwaltung,
- Außengastronomie und
- Stellplätze, Nebenanlagen

In dem Sondergebiet sind das neue „HOTEL Waldbahnhof Sauerland“ sowie der bestehende historische Güterschuppen verortet. Der bestehende historische „Waldbahnhof Sauerland“ steht auf einem zur Bahnbetriebsfläche zugehörigen Grundstück. Die bahnspezifische Nutzung darf durch die Nutzungen im Sondergebiet nur ergänzt und nicht beeinträchtigt werden.

### Vorhabensbeschreibung

---

Im „Waldbahnhof Sauerland“ (historisches Gebäude) befinden sich 12 Hotelzimmer mit 52 Gästebetten und Gastronomie mit insgesamt 160 Sitzplätzen (jahreszeitlich bedingt verteilt auf die Innen- und Außengastronomie), im „HOTEL Waldbahnhof Sauerland“ (Neubau) befinden sich 40 Hotelzimmer mit 80 Gästebetten und Gastronomie mit 136 Sitzplätzen und im historischen Güterschuppen Gastronomie mit 80 Sitzplätzen“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021A).

### Maß der baulichen Nutzung

„Aus den Ansichten des Neubaus im Maßstab M 1:500 auf dem Planwerk ergibt sich die Kubatur des Vorhabens und damit das zulässige Maß der baulichen Nutzung. Für den Neubau wird die Höhe der Bebauung auf der Westseite der Korbacher Straße aufgegriffen“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021A).

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

„Die überbaubare Fläche wird für das neu zu errichtende Gebäude und die Bestandsgebäude festgesetzt. Sie orientiert sich am Grundriss des geplanten Gebäudes bzw. am vorhandenen Bestand. Die künftige Bebauung ist durch die überbaubaren und bereits überbauten Flächen ablesbar. Im Ergebnis wird eine lockere, städtebaulich geordnete Bebauung geschaffen“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021A).

### Stellplätze und Nebenanlagen

„Das städtische Flurstück 264 wird als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251, für den ÖPNV und den Bahnhof Brilon-Wald mit seinen geplanten P+R-Parkplätzen und das Sondergebiet Hotel Waldbahnhof Sauerland genutzt.

Die Flächen für Stellplätze sind

- auf dem Grundstück des historischen Güterschuppens vor dem Güterschuppen zur Korbacher Straße hin
- auf dem Grundstück Flurstück 258 vor der Kopfseite des historischen Güterschuppens und an anbindender Straßenverkehrsfläche
- auf dem Grundstück Flurstück 262 entlang der Korbacher Straße / anbindender Straßenverkehrsfläche
- auf dem Grundstück des HOTEL Waldbahnhof Sauerland zwischen anbindender Straßenverkehrsfläche und Gleisanlage
- auf dem Grundstück HOTEL Waldbahnhof Sauerland entlang anbindender Straßenverkehrsfläche / vor Eingang des HOTEL WBS
- auf dem Grundstück des historischen Waldbahnhofs vor den öffentlichen Toiletten geplant.

Insgesamt entstehen 92 Stellplätze (74 Stellplätze für Hotel, 18 Stellplätze für P+R). Alle Stellplätze sind ausschließlich von der öffentlichen Straße her erschlossen“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021A).

### **Vorhabensbeschreibung**

---

#### Freiflächen

„Freiflächen bleiben im Wesentlichen unverändert: gepflastert bzw. asphaltiert (bahnhofstypisch). Bestehende Einzelbäume bleiben bis auf einen erhalten“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021A).

#### Erschließung

„Die Erschließung des geplanten Projekts erfolgt im Westen über die Korbacher Straße B 251 über das städtische Flurstück 264, das bereits jetzt als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251 für den für ÖPNV und den Bahnhof Brilon-Wald genutzt wird. Ein Ausbau wird für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Projekt Waldbahnhof Sauerland zielt in der Umgebung der vorhandenen Rad- und Wanderwege und am Bahnhof besonders auf bahnanreisende und bahnabreisende Gäste. Deshalb wird es unmittelbar am Bahnhof errichtet.

Stellplätze sind auf der gesamten Fläche vor den Gebäuden zur Korbacher Straße hin geplant. Insgesamt entstehen 92 Stellplätze (74 Stellplätze für Hotel, 18 Stellplätze für P+R). Die Befahrung mit Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ist sichergestellt.“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021A)

**Vorhabensbeschreibung**



**Abb. 2** Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Brilon-Wald Nr. 3 (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021B).

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof“ sowie das Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon, in dem das Flurstück 253 mit dem historischen Bahnhofsgebäude Fläche für Bahnanlagen und Bahnhof bleibt. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind. Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage in Brilon-Wald im Hoppecketal. Neben dem Fließgewässer ist das Hoppecketal von bewaldeten Berghängen gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst den bestehenden Bahnhof von Brilon-Wald mit Bahnhofsgebäude sowie Verkehrsflächen. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet ein ehemaliger Güterschuppen sowie drei Eisenbahnwaggons. Neben versiegelten Flächen befinden sich im Plangebiet zudem gepflasterte Flächen im Bereich der Eisenbahnwaggons sowie ein Parkplatz mit einem Mineralgemisch. In den randlichen Bereichen, insbesondere auf den gepflasterten Flächen, haben sich durch Sukzession Saumflächen entwickelt. Zudem stockt im Übergang zu den Bahngleisen ein Gebüsch, bestehend aus Spitzahorn, Birke, Haselnuss und Brombeere. Südlich der Eisenbahnwaggons stehen außerdem fünf Spitzahorne mit geringem Baumholz. Im Ein- und Ausfahrtbereich des Bahnhofes befinden sich drei Rosskastanien mit mittlerem Baumholz.

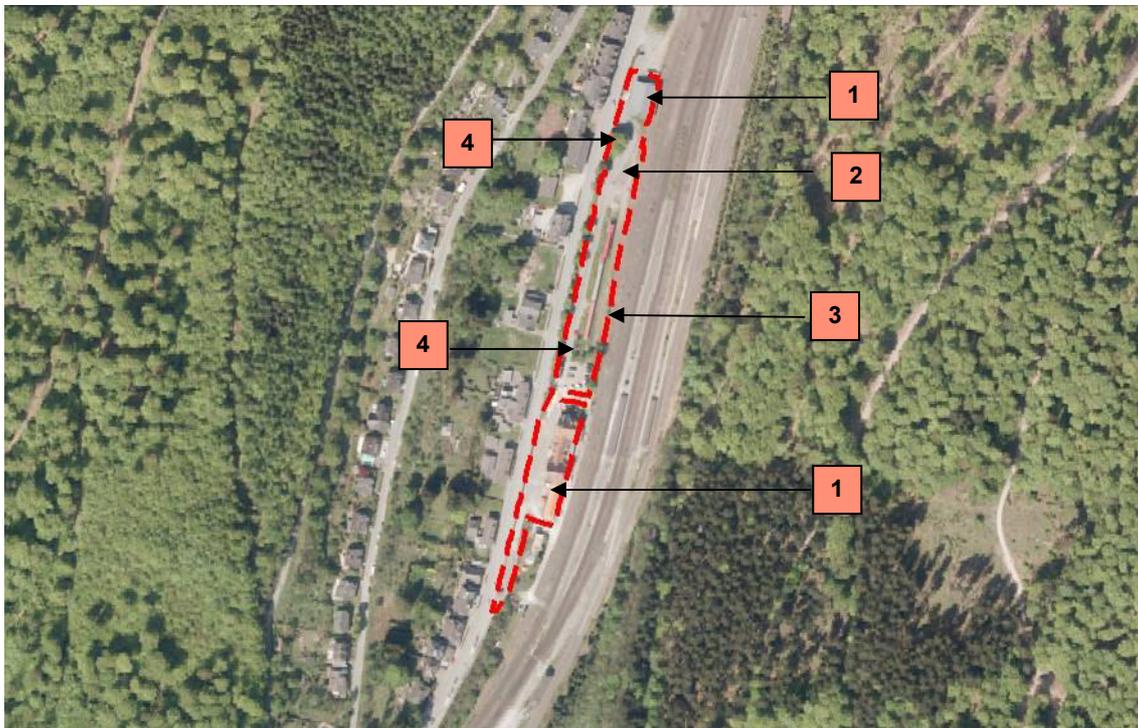


Abb. 3 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Gebäude  
3 = Säume

2 = (teil-)versiegelte Flächen  
4 = Gehölzbestände

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 4** Bahnhofsgebäude Brilon-Wald.



**Abb. 5** Ehemaliger Güterschuppen.



**Abb. 6** Eisenbahnwaggons.



**Abb. 7** Verkehrsflächen mit Saumflächen durch Sukzession.



**Abb. 8** Spitzahorne südlich der Eisenbahnwaggons.



**Abb. 9** Rosskastanien am Ein- und Ausfahrtsbereich.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits Störwirkungen durch den bestehenden Bahnhof sowie die angrenzenden Straßen mit Bebauung bestehen.

Das Plangebiet weist eine Fläche von etwa 7.340 m<sup>2</sup> auf. Die tatsächliche Eingriffsfläche beschränkt sich allerdings auf den Bereich des geplanten Neubaus des „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ und den neu ausgewiesenen Stellplatzflächen. Weiterhin muss ein vorhandener Baum entfernt werden. Zudem kommt es im Bereich bestehender Gebäude zu einer Umnutzung.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des geplanten Hotels kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem geringen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

Silhouettenwirkung

Durch das neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Gebäude bzw. der Eisenbahnwaggons und der Tallage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Hotels. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ in Verbindung mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Bau- stellenbetrieb	Geringe Entfernung von krautiger Vegetation	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Beanspruchung von Fläche für das Hotel	Geringe (Teil-)Versiegelung und nachhaltiger Lebens- raumverlust bzw. Lebens- raumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch das Hotelgebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Ho- tels/Umnutzung von Gebäuden	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und opti- sche Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 5. August 2020
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B): <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46171">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46171</a>

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 5. August 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen von 25 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere kartiert. Eine detaillierte Begutachtung von Gebäuden ist nicht Bestandteil des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Bei einer Begehung ergaben sich an den Gebäuden keine Hinweise auf Nester von Vögeln oder Wochenstuben von Fledermäusen.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die teilversiegelten Flächen in Kombination mit Saumstrukturen stellen potenzielle Habitate für Reptilien dar.

Es bestehen durch den vorhandenen Bahnhof, die angrenzenden Straßen sowie die Bebauung optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

## 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

### Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

### FFH-Gebiete

Etwa 155 m nördlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“. Als planungsrelevante Arten werden Fledermäuse sowie der Uhu, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Rotmilan und Eisvogel genannt (LANUV 2020A).

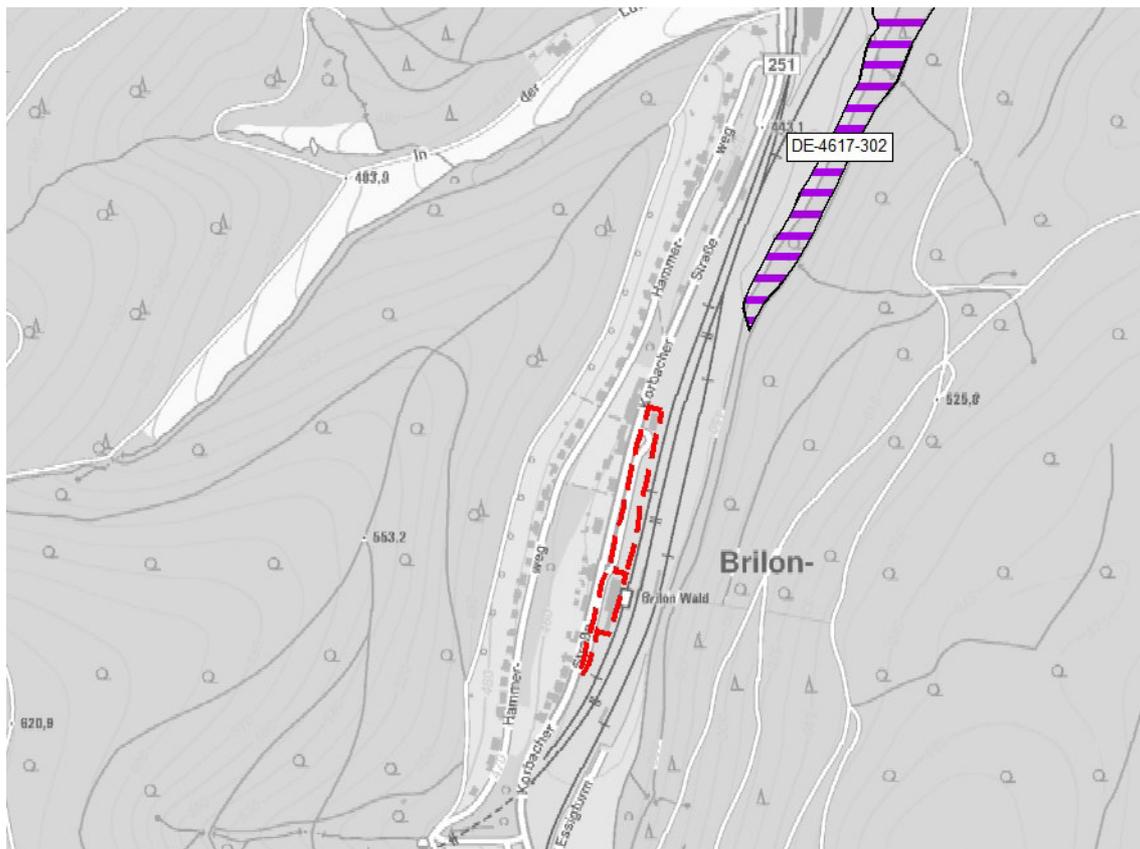


Abb. 10 Lage des FFH-Gebietes (lilafarbene Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

#### Legende:

DE-4617-302 = Gewässersystem Diemel und Hoppecke

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

**Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen (LANUV 2020A).

**Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. Im Untersuchungsgebiet liegen die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4518-0019 „LSG Hoppecke-Diemel-Bergland, Typ A“, minimale Entfernung von etwa 60 m zum Plangebiet,
- LSG-4617-0019 „LSG Lüttmecke-Hoppecketal, Typ C“, ca. 115 m nördlich des Plangebietes.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

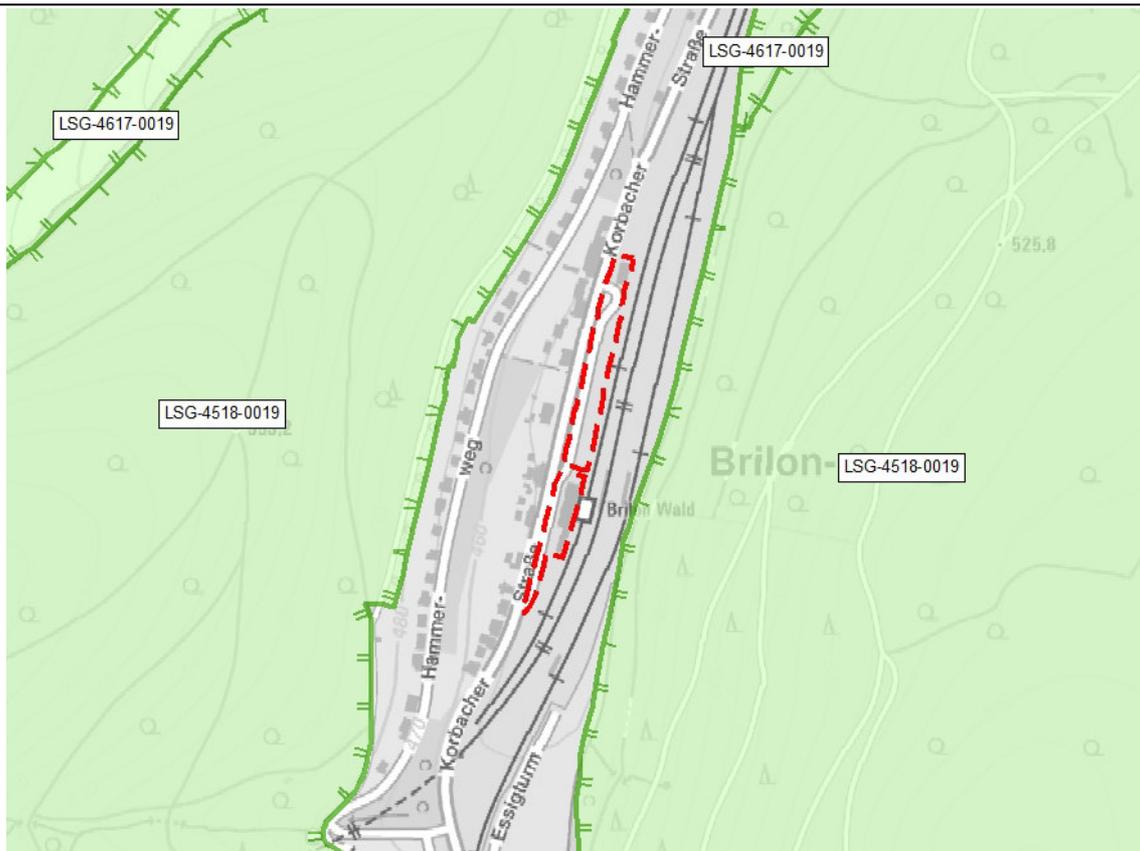


Abb. 11 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

**Legende:**

- |               |                                       |
|---------------|---------------------------------------|
| LSG-4518-0019 | = LSG Hoppecke-Diemel-Bergland, Typ A |
| LSG-4617-0019 | = LSG Lüttmecke-Hoppecketal, Typ C    |

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

In der Umgebung liegen die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- BK-4617-0053 „NSG Mittleres Hoppecketal mit angrenzenden Flächen“, ca. 155 m nördlich des Plangebietes,
- BK-4617-0100 „Buchenwälder der Quellbäche zwischen Borberg und Dirkseite Lüdmecke-Tal“, ca. 2500 m westlich des Plangebietes,
- BK-4617-0257 „Buchen- und Schluchtwälder am Hammerkopf, Bauernschütt, Föhre, Hüttenkopf, Habuche, Hurlbusch und Schellhorn“, ca. 90 m östlich des Plangebietes.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020).

**Legende:**

- |              |  |
|--------------|--|
| BK-4617-0053 | = NSG Mittleres Hoppecketal mit angrenzenden Flächen   |
| BK-4617-0100 | = Buchenwälder der Quellbäche zwischen Borberg und Dirkseite – Lüdmecke-Tal                                    |
| BK-4617-0257 | = Buchen- und Schluchtwälder am Hammerkopf, Bauernschütt, Föhre, Hüttenkopf, Habuche, Hurlbusch und Schellhorn |

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In der Umgebung des Plangebietes liegen die nachfolgend aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-4617-0267-2016 „Schlucht- und Hangmischwälder“, ca. 200 m nördlich des Plangebietes,
- BT-4617-0268-2016 „Schlucht- und Hangmischwälder“, ca. 210 m nördlich des Plangebietes,
- BT-4617-2153-2001 „Quellbereiche“, ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes,
- BT-4617-2156-2001 „Quellbereiche“, ca. 260 m östlich des Plangebietes,
- BT-4617-2160-2001 „Quellbereiche“, ca. 440 westlich des Plangebietes,
- BT-4617-2161-2001 „Fließgewässer“, ca. 460 m westlich des Plangebietes.

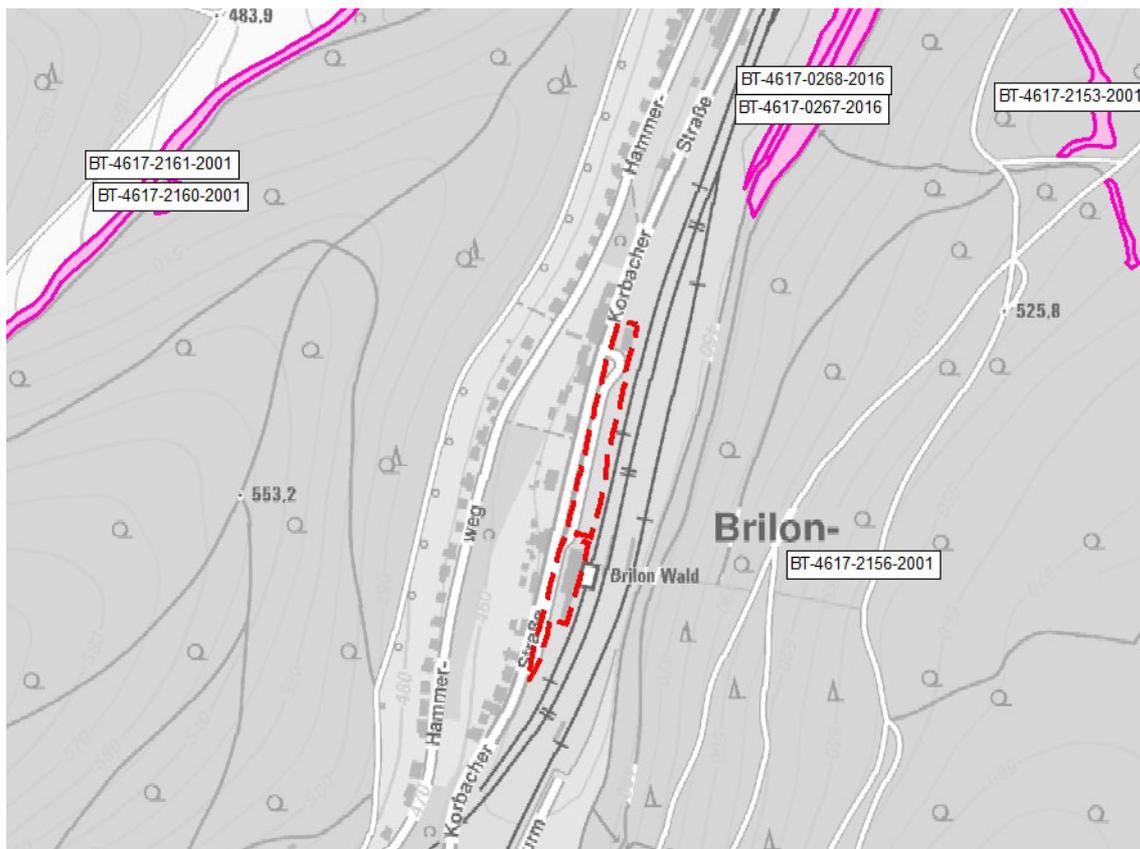


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.



Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

**Legende:**

- |               |   |
|---------------|---|
| VB-A-4518-004 | = Bach- und Talsystem der Hoppecke  |
| VB-A-4617-009 | = Laubwaldinseln im Briloner Stadtwald und Gaugrebenschern Wald südlich Brilon (und Randzone) |

In der Umgebung des Plangebietes liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4518-004 „Bach- und Talsystem der Hoppecke“ ca. 155 m nördlich des Plangebietes,
- VB-A-4617-009 „Laubwaldinseln im Briloner Stadtwald und Gaugrebenschern Wald südlich Brilon (und Randzone)“, minimale Entfernung von etwa 80 m zum Plangebiet.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Für die Biotopverbundflächen werden keine planungsrelevanten Arten genannt (LANUV 2020A).

**6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

**6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4617 „Brilon“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Brilon“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (neun Säugetierarten und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Brilon“ (Quadrant 1) (LANUV 2020b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume	Gebäude
<b>Fledermäuse</b>						
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na		(Na)	(Ru)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	FoRu
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu
Großes Mausohr	N	U	Na			FoRu!
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu!
Nordfledermaus	N	S-	Na			FoRu
Teichfledermaus	N	G	Na			FoRu!
Wasserfledermaus	N	G	Na			FoRu
Zwergfledermaus	N	G	Na			FoRu!
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	N/B	U	FoRu		(FoRu)	
Bluthänfling	N/B	unbek.	FoRu	(Na)	Na	
Feldlerche	N/B	U-			FoRu	
Feldsperling	N/B	U	(Na)		Na	FoRu
Flussregenpfeifer	N/B	U		FoRu!		
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		(Na)	FoRu
Girlitz	N/B	unbek.			Na	
Grauspecht	N/B	U-			Na	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na			
Kleinspecht	N/B	G	Na			
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(Na)	
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	FoRu!

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tab. 3**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume	Gebäude
<b>Vögel</b>						
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na	
Raubwürger	N/B	S	FoRu		Na	
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		(Na)	FoRu!
Raufußkauz	N/B	U			(Na)	
Rotmilan	N/B	U	(FoRu)		(Na)	
Schleiereule	N/B	G	Na		Na	FoRu!
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na	
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na		Na	
Star	N/B	unbek.			Na	FoRu
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)		Na	FoRu!
Turteltaube	N/B	U-	FoRu		(Na)	
Uhu	N/B	G			(Na)	(FoRu)
Wachtel	N/B	U			FoRu!	
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	
Waldschnepfe	N/B	G	(FoRu)			
Wiesenpieper	N/B	S			FoRu	

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Brilon“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (neun Säugetierarten und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Für diese 38 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben vier Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Von den in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten Arten verbleiben keine weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

**6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Vögel**

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Eine grundsätzliche Besiedlung von Weihnachtsbaumkulturen ist möglich.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Durch die bereits bestehenden Nutzungen im Plangebiet bzw. daran angrenzend (Bahnhof, Bundesstraße B 251, Wohnbebauung) entstehen optische und akustische Vorbelastungen. Zudem stellen die Lebensraumstrukturen im Plangebiet für die genannten Arten innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Feldlerche
- Heidelerche
- Wiesenpieper

#### 6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

##### Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

##### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

##### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Insgesamt ist wegen der Lage des Plangebietes in direkter Nähe zum Bahnhof, zu Verkehrsflächen sowie zu Wohnbebauung und den damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung sowie der vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ in Verbindung mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon löst voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## Zusammenfassung

---

### 7.0 Zusammenfassung

Die Waldbahnhof Sauerland Brilon-Willingen GmbH & Co KG plant ergänzend zum Waldbahnhof Sauerland in Brilon-Wald die Errichtung des Hotelneubaus „Hotel Waldbahnhof Sauerland“. Dazu ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ in Verbindung mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon erforderlich.

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4617 „Brilon“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadrant 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (neun Fledermausarten und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 5. August 2020 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren

### Zusammenfassung

---

Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Insgesamt ist wegen der Lage des Plangebietes in direkter Nähe zum Bahnhof, zu Verkehrsflächen sowie zu Wohnbebauung und den damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung sowie der vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“ in Verbindung mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon löst voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, April 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 20.08.2020, 08:20 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46171>  
Zugriff: 19.08.2020, 16:15 MESZ.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2021A): Begründung zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“. Brilon.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2021B): Stadt Brilon vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3, Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof Sauerland“. Planzeichnung. Brilon.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2020): Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof“ in Verbindung mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT BRILON (2020): Beschlussvorlage. 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof", und vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof" hier: Beschlüsse zur parallelen Aufstellung, zu den Teilnahmeverfahren und zur landesplanerischen Anfrage. Brilon.